

Recht der Internationalen Wirtschaft

6 | 2021

Betriebs-Berater International

7.6.2021 | 67. Jg.
Seiten 321–396

DIE ERSTE SEITE

Klaus Vorpeil

Kodifizierte Garantiepraxis – oder: URDG-Garantien reloaded

AUFSÄTZE

Professor Dr. Dr. h.c. Peter Kindler

Abgasmanipulation als Umweltschädigung | 321

Professor Dr. Eva-Maria Kieninger

Englisches Deliktsrecht, internationale Unternehmensverantwortung und deutsches Sorgfaltspflichtengesetz | 331

Professor Dr. Till Moser und Lia Asmus

Überlegungen zur DAC 6-Umsetzung in Deutschland | 339

Professor Dr. Etsushi Hosotani

Neue Entwicklungen des Kündigungsrechts im Bereich der „Low-Performance“ in Japan | 343

Dr. Tobias Bomsdorf und Dr. Max Finkelmeier

Allgemeine Geschäftsbedingungen im internationalen Handel | 350

LÄNDERREPORT

Professor Dr. Rainer Wedde

Länderreport Russische Föderation | 361

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Parallele Wettbewerbsverfahren der Kommission und der nationalen Behörden – ne bis in idem und Vorrang des EU-Verfahrens | 367

EuGH: Kartellverstoß – Dauer der Zuwiderhandlung durch ein beteiligtes Unternehmen | 371

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

BFH: Entsendung eines Arbeitnehmers in die USA – Feststellung des anwendbaren Rechts und Definition der ersten Tätigkeitsstätte | 393

Länderreporte

Professor Dr. Rainer Wedde, Wiesbaden

Länderreport Russische Föderation

I. Rahmenbedingungen

Wie schon im vergangenen Jahr absehbar war die Berichtsperiode (1. 4. 2020 bis 31. 3. 2021) von zwei Ereignissen in besonderer Weise geprägt: Zum einen kam die von Präsident Putin im Januar 2020 gestartete Verfassungsreform im Sommer 2020 zu einem Abschluss, verlangte aber danach eine gesetzgeberische Umsetzung. Zum anderen prägen die (rechtlichen) Auswirkungen der Corona-Pandemie das Wirtschaftsleben in Russland noch immer in erheblichem Maße.

1. Verfassungsreform

Nach der offiziellen Publikation durch Präsident *Putin* traten am 4. 7. 2020 die Änderungen der russischen Verfassung in Kraft (Deutscher Text in: *Wedde*, Verfassungsreform in Russland, 2020). Zuvor hatte im Zeitraum vom 25. 6. bis 1. 7. 2020 eine landesweite Volksabstimmung die Änderungen mit einer offiziellen Mehrheit von knapp 78% angenommen. Es bestehen Zweifel an den genauen Zahlen, aber wohl nicht an der Mehrheit an sich.

Die Verfassungsänderungen betreffen vor allem die Staatsorganisation (sog. „Nullsetzung“ der bisherigen Amtszeiten von Präsident *Putin*, Machtbalance, Einrichtung eines Staatsrats), weniger die Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Tätigkeit. Dennoch können einzelne Novellen auch Unternehmen betreffen. Die Wirtschaft wird ausdrücklich in Art. 75.1 erwähnt, demzufolge „die Bedingungen für ein stabiles wirtschaftliches Wachstum des Landes und eine Erhöhung der Wohlfahrt der Bürger ... geschaffen ... werden“. Außerdem wird die „wirtschaftliche ... Solidarität ... gewährleistet“. Konkrete Rechtsfolgen sind daraus aber wohl nicht abzuleiten. Eine Rolle für die Wirtschaft werden die sozialen Garantien spielen, die sich in der Neufassung von Art. 75 der Verfassung finden. So darf der Mindestlohn nicht unter dem Existenzminimum liegen; die Rentenhöhe muss jährlich angepasst werden.

Problematisch sind die Verfassungsänderungen zum Verhältnis von Völkerrecht und russischer Verfassung. Nuncmehr findet sich in Art. 79 die Festlegung, dass Entscheidungen internationaler Organisationen zur Auslegung zwischenstaatlicher Abkommen in Russland nicht umgesetzt werden dürfen, wenn sie der russischen Verfassung widersprechen. Zur Entscheidung darüber ist das Verfassungsgericht aufgerufen. Dies bedeutet, dass Entscheidungen internationaler Gerichte in Russland noch einmal vom russischen Verfassungsgericht überprüft und ggf. für nicht anwendbar erklärt werden können. Für die Wirtschaft dürfte problematisch sein, dass diese Regelung auch die Entscheidungen (internationaler) Schiedsgerichte betrifft. Damit kann es zumindest theoretisch dazu kommen, dass im Ausland zugunsten eines ausländischen Unternehmens ergangene Schiedssprüche in Russ-

land nicht vollstreckbar sind. Ersichtlich zielt diese Regelung auf das Verfahren in Sachen *Yukos* ab, das in den Niederlanden anhängig ist (dazu *Marenkov*, DRRZ 2020, 75). Die neuen Verfassungsnormen sind aber abstrakt-generell formuliert.

Ein nicht unwesentlicher Teil der gesetzgeberischen Tätigkeit in der zweiten Jahreshälfte 2020 musste darauf verwendet werden, die Verfassungsänderungen auf gesetzlicher Ebene umzusetzen (siehe etwa die Verfassungsgesetze Nr. 4–FKZ bis 7–FKZ sowie die Gesetze Nr. 365–FZ bis 367–FZ, 394–FZ, 427–FZ bis 429–FZ). Insbesondere das Verbot für bestimmte Staatsbedienstete, keine zweite Staatsangehörigkeit, keinen Aufenthaltstitel und kein Vermögen im Ausland zu haben, machte zahlreiche Anpassungen erforderlich.

2. Corona-Pandemie

Russland gehörte zu den Staaten, die zunächst eher verhalten auf die Corona-Pandemie reagierten, dann aber ausgehend von Moskau recht strenge Beschränkungen anordneten. Das genaue Ausmaß der Pandemie in Russland ist nur schwer einzuschätzen, den offiziellen Zahlen zu Erkrankungen und Todesfällen kann nicht umfassend Glauben geschenkt werden. Mittlerweile sind nur noch wenige Beschränkungen in Kraft, die Wirtschaft läuft wieder weitgehend normal.

In einer ganzen Reihe von Rechtsakten (vor allem die Gesetze Nr. 98–FZ vom 1. 4. 2020 sowie Nr. 105–FZ und 106–FZ vom 3. 4. 2020, Nr. 115–FZ vom 7. 4. 2020, Nr. 121–FZ vom 22. 4. 2020, Nr. 149–FZ vom 24. 4. 2020, Nr. 166–FZ und Nr. 172–FZ vom 8. 6. 2020, Nr. 204–FZ vom 13. 7. 2020, Nr. 215–FZ vom 20. 7. 2020, Nr. 424–FZ vom 8. 12. 2020, dazu zahlreiche untergesetzliche Rechtsakte) wurde gesetzgeberisch auf die Pandemie reagiert. Weitere Gesetze (Nr. 99–FZ und 100–FZ vom 1. 4. 2020) sahen Sanktionen bei Verstößen gegen Corona-Beschränkungen vor.

Während es zunächst nur wenige staatliche Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft gab, hat der Gesetzgeber im Folgenden zahlreiche Regelungen getroffen, um betroffenen Unternehmen zu helfen. Ein Fokus lag dabei auf kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie besonders betroffenen Branchen. Fristen, etwa für Gerichtsverfahren und den Umgang mit Behörden, wurden gelockert, Subventionen und steuerliche Erleichterungen eingeführt (dazu *Pohlit*, DRRZ 2021, 29). Diese Regelungen waren aber überwiegend vorübergehender Natur und sind in weiten Teilen schon wieder überholt.

3. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die wirtschaftliche Entwicklung im Jahr 2020 war von der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Beschränkungen geprägt. Die russische Wirtschaft schrumpfte um

3,1% und damit geringer als der weltweite Durchschnitt. Die Inflation war mit 4,9% geringfügig höher als im Vorjahr. Das russische Handelsvolumen brach um ca. 17% ein, der Handelsbilanzüberschuss schrumpfte um 42%, der deutsch-russische Handelsaustausch lag mit 36,7 Mrd. Euro auf einem Zehnjahrestief. Da der Import aus Russland um über 35% einbrach, der Export aber nur um 8,5% zurückging, erzielte Deutschland erstmals seit vielen Jahren wieder einen Handelsüberschuss (Angaben aus: Russland in Zahlen, Frühjahr 2021, unter: <https://russland.ahk.de/infothek/wirtschaftsdaten>).

Das Jahr 2020 war von einem merkbaren Abzug ausländischer Investitionen aus Russland geprägt. Durch die schärferen Regeln im Verhältnis zu Steueroasen dürften die Investitionen aus diesen Ländern, bei denen es sich häufig um reinvestiertes russisches Kapital handelt, in der Zukunft deutlich zurückgehen. Der Rubelkurs gab in der Krise erheblich nach, von etwa 70 Rubeln pro Euro im Jahr 2019 auf etwa 90 Rubel Anfang 2021. Die Realeinkommen schrumpften um 3%; die Arbeitslosigkeit stieg auf 5,8% mit sehr starken regionalen Unterschieden. Für 2021 wird mit einem Wachstum von etwa 3% und einer Normalisierung der wirtschaftlichen Lage gerechnet.

Die weltpolitischen Rahmenbedingungen haben sich für Russland verschlechtert. Die Wahl von *Joe Biden* zum neuen US-amerikanischen Präsidenten hat den Westen wieder näher zusammenrücken lassen. Die Verlängerung des New-Start-Abkommens von 2010 um fünf Jahre (ratifiziert durch Gesetz Nr. 1-FZ vom 29. 1. 2021) kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass es zahlreiche Konflikte gibt. Zu den bisherigen Streitpunkten (Krim und Ostukraine, Syrien, Libyen, Einflussnahme auf Wahlen, Cyberangriffe) sind weitere gekommen (Belarus, *Nawalny*). Der Abschluss der Gasleitung Nord Stream II kommt nur langsam voran; das Projekt wird von den USA weiterhin bekämpft und ist auch in der EU und Deutschland sehr umstritten. Die bestehenden wechselseitigen Sanktionen zwischen Russland und den westlichen Ländern wurden verlängert, die USA haben weitere Einzelmaßnahmen verhängt.

Die Vergiftung des Oppositionspolitikers *Nawalny* am 20. 08. 2020, seine Behandlung in Berlin und die spätere Rückkehr nach Russland führten zu einer erheblichen Verschlechterung der bilateralen deutsch-russischen Beziehungen. Zugleich verschärfte die russische Regierung die Repression gegen die Opposition, aber auch die Zivilgesellschaft erheblich.

Im Berichtszeitraum gab es lediglich regionale und lokale Wahlen, bei denen die Parteien der Macht sich erwartungsgemäß durchsetzen konnten. Spätestens im September 2021 stehen landesweite Wahlen zur Staatsduma an. Dies dürfte im Vorfeld zu weiter verschärfter Repression gegen die Opposition, aber auch zu sozialen Wahlgeschenken für die Bevölkerung führen. Mit einer freien Wahl oder gar einer Veränderung der Machtverhältnisse ist nicht zu rechnen.

Nach wie vor besteht das Problem der Korruption; im Corruption Perception Index 2020 von Transparency International (unter: <https://www.transparency.org/cpi2020>) hat sich Russland geringfügig auf Platz 129 (2019: Platz 137) verbessert. Aufgrund methodischer Kritik ist kein Rating ease of doing business der Weltbank für 2021 verfügbar.

II. Auswahl wichtiger Rechtsgebiete

Im Berichtszeitraum (1. 4. 2020 bis 31. 3. 2021) wurden fast 550 Gesetze verabschiedet; nicht wenige hatten die Umsetzung der Verfassungsreform, kleinere Gesetzesanpassungen oder politische Fragen zum Gegenstand. Im Wirtschaftsrecht gab es viele kleine Änderungen, aber keine grundlegenden Neuerungen oder gar Kodifikationen. Nachfolgend werden relevante Neuerungen aus dem Wirtschaftsrecht vorgestellt; es besteht aber kein Anspruch auf eine erschöpfende Behandlung.

1. Internationale Beziehungen

Der seit Jahren schwelende Konflikt zwischen Russland und dem Europarat geht in eine neue Runde. Die Inhaftierung des Oppositionspolitikers *Nawalny* nach seiner Rückkehr im Januar 2021 nach Russland erfolgte auf Grundlage einer strafrechtlichen Verurteilung, die der Straßburger Gerichtshof für Menschenrechte als Verstoß gegen die in der EMRK niedergelegten Grundrechte beurteilt hatte (Urteil vom 17. 10. 2017, *Navalnyy v. Russia*, Verfahren Nr. 101/15). Die Aufforderung des Gerichtshofs zur sofortigen Freilassung *Nawalnys* (Anordnung vom 17. 2. 2021, siehe unter: <https://www.coe.int/en/web/portal/-/european-court-of-human-rights-asks-russia-to-release-aleksey-navalnyy>) wurde von der russischen Regierung ignoriert. Durch den in der Verfassungsreform statuierten Vorrang der Verfassung vor völkerrechtlichen Verpflichtungen sind weitere Konflikte zu erwarten. Damit bleibt die Zukunft Russlands im Europarat weiter ungewiss.

Russland hat im vergangenen Jahr eine Reihe internationaler Abkommen in Kraft gesetzt. Mit Gesetz Nr. 344-FZ vom 27. 10. 2020 wurde der Beitritt zum Europäischen Übereinkommen zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation vom 7. 6. 1968 ratifiziert. Gesetz Nr. 387-FZ vom 8. 12. 2020 nahm den Beitritt zum Agreement on Port State Measures to Prevent, Deter and Eliminate Illegal, Unreported and Unregulated Fishing vom 22. 11. 2009 an. Mit Gesetz Nr. 2-FZ vom 4. 2. 2021 wurde ein Abkommen mit der Internationalen Investitionsbank ratifiziert, das dieser bei Aktivitäten in Russland umfangreiche Rechte gewährt. Die Bank wurde noch im COMECON gegründet und verlegte 2015 ihren Sitz von Moskau nach Budapest. Gesetz Nr. 310-FZ vom 1. 10. 2020 ratifizierte schließlich ein Sozialversicherungsabkommen zu Rentenansprüchen mit Ungarn.

Der Kurs einer stärkeren wirtschaftlichen Integration in der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU) setzte sich 2020 fort (*Kazantsev*, WiRO 2020, 332). In mehreren Abkommen (ratifiziert durch die Gesetze Nr. 78-FZ und 79-FZ vom 1. 4. 2020, Nr. 360-FZ vom 9. 11. 2020, Nr. 377-FZ vom 23. 11. 2020, Nr. 392-FZ vom 8. 12. sowie Nr. 444-FZ vom 22. 12. 2020) wurden Fragen der medizinischen Versorgung, des Zolls, der Tabakakzise, von Warenzeichen sowie zum eurasischen Patent für industrielles Design einheitlich geregelt. Mit Gesetz vom Nr. 357-FZ vom 9. 11. 2020 ratifizierte Russland das Abkommen über die Einrichtung einer Freihandelszone zwischen der EAWU und Serbien; das Abkommen ist aber noch nicht in Kraft getreten. Das Gesetz Nr. 296-FZ vom 31. 07. 2020 verdeutlicht an einer interessanten Stelle den Vorrang der EAWU. Es erlaubt im Reklamegesetz die eigentlich verbotene Werbung für Wein und Champagner, wenn diese aus EAWU-Staaten stammen.

2. Wirtschaftsrecht

a) Investitionsrecht

Ungeachtet der Krise verfolgt die russische Regierung ihre Politik des Importersatzes und der Lokalisierung weiter, obwohl die Ergebnisse bisher nicht überzeugend sind. So nimmt Gesetz Nr. 295-FZ vom 31. 7. 2020 einige Ausnahmen bei den erst 2019 eingeführten Regeln für die geänderte Sonderinvestitionsvereinbarung (sog. SPIK 2.0; dazu *Kuzhmishin*, WiRO 2020, 360) vor, insbesondere für die Pharma- und die Automobilindustrie. Die Regierungsverordnungen Nr. 1048 und 1049 vom 16. 7. 2020 sowie Nr. 1622 vom 8. 10. 2020 regulieren weitere Einzelfragen zu diesen Verträgen. Gesetz Nr. 532-FZ vom 30. 12. 2020 erweitert die Liste erlaubter Tätigkeiten in Sonderwirtschaftszonen.

Das Gesetz über ausländische Investitionen in strategische Branchen von 2008 wurde mehrfach geändert. Durch Gesetz Nr. 255-FZ vom 31. 7. 2020 werden verschiedene Umgehungsmöglichkeiten (wie eine Verpfändung von Anteilen oder Treuhandmodelle) der Kontrolle unterworfen. Das Gesetz Nr. 40-FZ vom 9. 3. 2021 nimmt bestimmte Aktivitäten (Arbeit mit Infektionserregern) vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus, wenn sie nur einen geringen Anteil (1%) der Tätigkeiten des betroffenen Unternehmens ausmachen. Eine weitere Änderung zum Fischfang befindet sich in der Planung. Allerdings ist der Einfluss des Gesetzes überschaubar; bis 2020 wurden von 288 Anträgen lediglich 23 abgelehnt.

Gesetz Nr. 27-FZ vom 24. 2. 2021 verkürzt die Frist zur Akkreditierung von Filialen oder Repräsentanzen ausländischer Unternehmen auf 15 Tage. Die Verfassungsänderungen erlauben die Schaffung sog. föderaler Territorien, die nicht mehr zu einem der (den deutschen Bundesländern ähnlichen) Subjekte gehören. Ein erstes solches Territorium namens Sirius wird durch Gesetz Nr. 437-FZ vom 22. 12. 2020 ab 1. 1. 2022 im Süden des Landes nahe Sotschi eingerichtet. Welche konkreten Vorteile dieser Status für die Wirtschaft bieten kann, ist derzeit unklar.

Gesetz Nr. 69-FZ vom 1. 4. 2020 ist das neue Gesetz zum Schutz und der Förderung von Kapitalinvestitionen (dazu *Nechaeva*, WiRO 2020, 263). Es betrifft sowohl russische als auch ausländische Investoren und führt umfangreiche Garantien für Investitionsvorhaben ein. So wird Stabilität bei der steuerlichen Behandlung und bei Fragen der staatlichen Regulierung gewährleistet, wenn gewisse branchenabhängige Summen investiert werden. Geregelt werden das Verfahren zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung und die Pflichten der Parteien.

Durch mehrere Gesetze (Art. 193-FZ bis 195-FZ) vom 13. 7. 2020 wurden Maßnahmen erlassen, um die wirtschaftliche Erschließung der Arktis zu unterstützen. Das „Gesetz zur staatlichen Unterstützung wirtschaftlicher Tätigkeit in der arktischen Zone der Russischen Föderation“ legt Zuständigkeiten fest, regelt den Status der Akteure in der Arktis und gewährt staatliche Unterstützung bei Steuern, Zoll und in anderer Weise. Durch die Regierungsverordnung Nr. 656 vom 12. 5. 2020 wurde in der Region Murmansk ein Territorium beschleunigter sozial-wirtschaftlicher Entwicklung eingerichtet. Das Präsidialdekret Nr. 645 vom 26. 10. 2020 legt eine Entwicklungsstrategie für die Arktis bis 2035 fest; das Präsidialdekret Nr. 427 vom 26. 6. 2020 ordnet Unterstützungsmaßnahmen für den Fernen Osten an.

b) Zivilrecht

Im Berichtszeitraum gab es einige kleine Änderungen im Zivilgesetzbuch (ZGB). Gesetz Nr. 528-FZ vom 30. 12. 2020 präzisiert die Verpflichtungen des Pfandrechtsinhabers, etwa bei syndizierten Krediten.

Die übrigen Änderungen betrafen das geistige Eigentum im vierten Buch. Erleichterungen bei der Registrierung von Rechten an geistigem Eigentum führte Gesetz Nr. 217-FZ vom 20. 7. 2020 ein. So können nun auch dreidimensionale Werke eingereicht werden, der Dokumentenverkehr ist in elektronischer Form möglich. Gesetz Nr. 262-FZ vom 31. 7. 2020 präzisierte (Verfahrens-)Fragen aus dem Bereich des geistigen Eigentums; Gesetz Nr. 456-FZ vom 22. 12. 2020 Fragen des geistigen Eigentums bei staatlichen Aufträgen. Die Nutzung bestimmter ausschließlicher Rechte durch KMU war Gegenstand von Gesetz Nr. 527-FZ vom 30. 12. 2020.

Das Verfassungsgericht hat mit Entscheidung Nr. 40-P vom 24. 7. 2020 Art. 1515 ZGB für verfassungswidrig erklärt, insoweit er es dem Gericht nicht erlaubt, die bei Verletzung eines ausschließlichen Rechts anfallende Kompensation herabzusetzen, wenn sie den tatsächlichen Schaden erheblich übersteigt.

c) Gesellschaftsrecht

Im Gesellschaftsrecht gab es 2020 kaum Änderungen. Die Gesetze Nr. 251-FZ und Nr. 252-FZ vom 31. 7. 2020 regeln im GmbH-Gesetz und im ZGB das Verfahren zum Austritt eines Gesellschafters aus einer OOO (GmbH) genauer. Entscheidend für das Wirksamwerden ist im Grundsatz der Moment der Eintragung im Register. Gesetz Nr. 229-FZ vom 20. 7. 2020 legt fest, dass die Liquidation einer Gesellschaft nur zulässig ist, nachdem eine Zollprüfung stattgefunden hat.

Gesetz Nr. 17-FZ vom 24. 2. 2021 verlängert die Möglichkeiten zur Abhaltung von Distanz-Gesellschafter- bzw. Aktionärsversammlungen, die Gesetz Nr. 297-FZ vom 31. 7. 2020 für 2020 eingeführt hatte. Außerdem werden die Vorschriften zu den sog. internationalen Gesellschaften und Fonds als Instrument zur Repatriierung von Aktivitäten geändert.

Rechtstechnisch wurden mittlerweile die Voraussetzungen geschaffen, um das im Gesetz schon länger vorhandene Gesamtvertretungsprinzip („Vier-Augen-Prinzip“) auch im Register eintragen zu können. Damit ist es nun auch praktisch nutzbar. Gesetz Nr. 350-FZ vom 27. 10. 2020 verlängert zudem die Verpflichtung, Änderungen relevanter Daten dem Register mitzuteilen, von drei auf sieben Werktage.

d) Bank- und Finanzrecht

Im Bankrecht war eine Reihe von Änderungen zu verzeichnen. Gesetz Nr. 91-FZ vom 1. 4. 2020 regelt die Veröffentlichung des Verbots von Kundenoperationen für eine Bank durch die Zentralbank. Gesetz Nr. 514-FZ vom 30. 12. 2020 überträgt der Zentralbank zusätzliche Kompetenzen bei der Vorbeugung der Insolvenz von Versicherungsunternehmen.

Das Gesetz Nr. 302-FZ vom 31. 7. 2020 nimmt umfangreiche Änderungen am Gesetz über die sog. Kreditgeschichten vor. Es regelt, welche Angaben für natürliche und juristische Personen im Register zu führen sind. Gesetz Nr. 479-FZ vom 29. 12. 2020 erweitert die Möglichkeit der Nutzung biometrischer Daten bei Bankoperationen. Gesetz Nr. 499-FZ

vom 30. 12. 2020 regelt die Nutzung ausländischer elektronischer Zahlungsmittel, und Gesetz Nr. 447–FZ vom 22. 12. 2020 präzisiert Regeln für syndizierte Kredite.

Die Gesetze Nr. 211–FZ und 212–FZ vom 20. 7. 2020 führen sog. Finanzplattformen ein und regeln deren Pflichten. Gesetz Nr. 306–FZ vom 31. 7. 2020 ändert das Gesetz über den Wertpapiermarkt; geregelt werden der Begriff des qualifizierten Investors und der Zugang ausländischer Wertpapiere zur Börse. Mit Gesetz 259–FZ vom selben Tag werden digitale Operationen erleichtert. Gesetz Nr. 23–FZ vom 24. 2. 2021 führt ein Gesetz zur Feststellung der eine Finanzorganisation kontrollierenden Personen ein. Die Zentralbank kann diese auch selbst eintragen. Das Verfahren zur Haftung solcher Personen wird bestimmt.

Gesetz Nr. 208–FZ vom 13. 7. 2020 präzisiert Fragen der Geldwäsche-Kontrolle; der Wechsel von Bargeld gehört nicht mehr dazu. Gesetz Nr. 442–FZ vom 22. 12. 2020 präzisiert Vorschriften zum Schutz der Versicherungsnehmer bei einer Krise von Versicherungsgesellschaften und regelt die Kompetenzen der Aufsichtsbehörden. Gesetz Nr. 536–FZ vom 30. 12. 2020 legt fest, dass Geldwäschemassnahmen der Banken nicht zu Lasten von Kunden gehen dürfen.

Auch im Devisenrecht gab es eine Reihe von Änderungen. Gesetz Nr. 118–FZ vom 7. 4. 2020 nimmt Erleichterungen für Dienstleistungserbringer vor, Gesetz Nr. 291–FZ vom 31. 7. 2020 präzisiert die Liste der erfassten Devisenoperationen. Gesetz Nr. 9–FZ vom 17. 2. 2021 erleichtert Devisenoperationen zwischen Residenten und den Zugang von Exportunternehmen zur Exportkreditversicherung. Zugleich wurden die Sanktionen bei Verstößen verschärft. Gesetz Nr. 73–FZ vom 1. 4. 2020 erhöht die strafrechtliche Verantwortung für Verstöße gegen das Devisenrecht, die bei umfangreichen und wiederholten Verstößen droht. Gesetz Nr. 69–FZ vom 1. 4. 2020 und Gesetz Nr. 218–FZ vom 20. 7. 2020 verschärfen die Haftung im Ordnungswidrigkeitengesetz, etwa bei Nichteinzahlung von Forderungen oder für die Rückzahlung für nicht erhaltene Waren oder Dienstleistungen.

e) Weitere Wirtschaftsrechtsgebiete

Gesetz Nr. 446–FZ vom 22. 12. 2020 führt ein sog. Ein-Fenster-Prinzip für Außenwirtschaftsoperationen ein. Damit sollen ab Mitte 2021 alle Fragen außenwirtschaftlicher Tätigkeit über ein einheitliches Informationssystem abgewickelt werden. Gesetz Nr. 398–FZ vom 8. 12. 2020 regelt Fragen des internationalen Automobiltransports. Gesetz Nr. 433–FZ vom 22. 12. 2020 überträgt bestimmte Fragen der Zollregulierung an die Regierung und führt Erleichterungen bei der Vorlage der Waren ein. Mit Entscheidung Nr. 41–P vom 15. 10. 2020 hat das Verfassungsgericht Normen des Ordnungswidrigkeitengesetzes für verfassungswidrig erklärt, die es bei der Beschlagnahme von Transportmitteln dem Eigentümer, der nicht am Verfahren beteiligt ist, untersagen, die gerichtliche Beschlagnahme anzugreifen. In der Sache ging es um einen im Eigentum einer ausländischen Gesellschaft stehenden und in Russland arretierten Schiffsschlepper.

Im Baurecht gab es eine Reihe von Anpassungen. Die Gesetze Nr. 264–FZ vom 31. 7. 2020 und Nr. 468–FZ vom 29. 12. 2020 sowie Nr. 494–FZ vom 30. 12. 2020 ändern das Städtebaugesetzbuch; betroffen sind vor allem die Raumplanung, die Digitalisierung und der Kulturgutschutz. Gesetz Nr. 254–FZ vom 31. 7. 2020 soll den Bau von Hauptverkehrsverbindungen erleichtern. Die genaue Festlegung des

Katasterwertes hat das Gesetz Nr. 269–FZ vom 31. 7. 2020 zum Gegenstand. Und Gesetz Nr. 518–FZ vom 30. 12. 2020 schließlich dient der Klärung der Eigentumsverhältnisse bei Immobilien, zu denen Angaben fehlen.

Es wird als Experiment ein besonderes Regime zur Förderung künstlicher Intelligenz in Moskau eingeführt (Gesetz Nr. 123–FZ vom 24. 4. 2020). Gesetz Nr. 258–FZ vom 31. 7. 2020 führt die Digitalisierung einzelner Wirtschaftsbereiche im Rahmen von Experimenten ein; betroffen sind etwa Medizin, Industrie oder Handel.

Gesetz Nr. 247–FZ vom 31. 7. 2020 etabliert ein neues „System der verpflichtenden Anforderungen“, insbesondere bei wirtschaftlicher Tätigkeit. Damit sollen die Anforderungen und ihre Überprüfung systematisiert werden, Anforderungen sollen nicht mehr überstürzt eingeführt werden und nur für maximal sechs Jahre gelten. Eine Fortgeltung ist nur bei einer Überprüfung der Zweckmäßigkeit möglich. Das umfangreiche Gesetz Nr. 248–FZ regelt die staatliche und kommunale Kontrolle und verfolgt das Ziel, Rechtssicherheit in das Kontrollwesen zu bringen. Die Regierungsverordnung Nr. 1108 vom 24. 7. 2020 führt ein Experiment für die Überprüfung von Aufsichtsmaßnahmen in bestimmten Bereichen ein.

Im Vergaberecht gab es eine Reihe von Neuerungen: Gesetz Nr. 124–FZ vom 24. 4. 2020 nahm Änderungen im Vergabegesetz vor. Sie betreffen vor allem die Höhe der Vorauszahlungen und Verfahren im Rüstungsbereich. Gesetz Nr. 250–FZ vom 31. 7. 2020 setzt Änderungen um, die den Anteil russischer Waren an Vergabeverfahren erhöhen sollen, während Gesetz Nr. 249–FZ vom selben Tag den Zweck verfolgt, die Beteiligung ausländischer Waren zu begrenzen. Gesetz Nr. 435–FZ vom 22. 12. 2020 führt Regelungen zum einheitlichen Auftragnehmer für Bauaufträge ein. Gesetz Nr. 539–FZ vom 30. 12. 2020 organisiert die Führung eines Registers unlauterer Beteiligter an Vergabeverfahren. Gesetz Nr. 501–FZ vom 30. 12. 2020 beinhaltet Sonderregeln für Vergabeverfahren auf der Krim. In seiner Entscheidung Nr. 16–P vom 9. 4. 2020 hat das Verfassungsgericht ausgeschlossen, dass in die Liste unzuverlässiger Auftragnehmer auch Gesellschafter eines Unternehmens aufgenommen werden, die zum Zeitpunkt der Verletzung noch nicht am Unternehmen beteiligt waren.

Die Unterstützung von KMU nahm bei der gesetzgeberischen Tätigkeit erneut erheblichen Raum ein. Sie spielen in Russland traditionell keine große Rolle und wurden von der Corona-Krise besonders hart getroffen. Gesetz Nr. 83–FZ vom 1. 4. 2020 erweitert die Möglichkeit der Kreditaufnahme von KMU. Gesetz Nr. 349–FZ vom 27. 10. 2020 präzisiert die Unterstützung von KMU u. a. durch die IHK. Gesetz Nr. 476–FZ vom 29. 12. 2020 reduziert die Verpflichtungen kleiner Unternehmen zur Wirtschaftsprüfung. Die Gesetze Nr. 450–FZ, 452–FZ und 453–FZ vom 22. 12. 2020 sollen die Lage der KMU verbessern. Bei Nichtzahlung der Forderungen von KMU drohen Geldbußen, die von KMU vorzulegenden Unterlagen werden festgelegt und bestimmte Fristen für sie verlängert. Gesetz Nr. 169–FZ vom 8. 6. 2020 führt Unterstützungsmaßnahmen für Selbstständige ein, die in vielen Bereichen den KMU gleichgestellt werden.

3. Arbeitsrecht

Den monatlichen (landesweiten) Mindestlohn für 2021 setzt Gesetz Nr. 473–FZ vom 29. 12. 2020 mit 12.792 Rubeln (et-

wa Euro 140) fest; in einzelnen Regionen (etwa Moskau, St. Petersburg) gelten höhere regionale Sätze. Dabei ändert sich die Berechnungsmethode. Der Mindestlohn wird nicht mehr nach einem Warenkorb berechnet, sondern nach dem Median der Gehälter aller Beschäftigten; er darf dabei aber nicht unter dem Existenzminimum liegen. Gesetz Nr. 378–FZ vom 23. 11. 2020 untersagt für weitere Bereiche die Nutzung des Mindestlohns für andere Ziele als die Vergütung von Mitarbeitern. Gesetz Nr. 362–FZ vom 9. 11. 2020 erlaubt es der Regierung, für die Entlohnung von Mitarbeitern staatlicher Einrichtungen Vorgaben zu machen.

Zur Umsetzung einer Entscheidung des Verfassungsgerichts wurde durch die Gesetze Nr. 203–FZ und 210–FZ vom 13. 7. 2020 festgelegt, dass vor der Liquidation einer Gesellschaft sämtliche Zahlungen an entlassene Mitarbeiter zu erfolgen haben. Dies war nach alter Rechtslage bei einer sehr raschen Durchführung der Liquidation nicht immer gewährleistet.

Die vermutlich wichtigsten Neuerungen im Arbeitsgesetzbuch traten zum Jahreswechsel in Kraft. Das Gesetz Nr. 40–FZ vom 8. 12. 2020 präzisiert im Arbeitsgesetzbuch die Regelungen zur sog. Fernarbeit (Kapitel 49.1 mit den Art. 312.1 bis 312.9), deren Bedeutung in der Corona-Pandemie stark gewachsen ist. Die formale Einführung dieser Form der Tätigkeit wird erleichtert, die organisatorische Einbettung, die Rechte und Pflichten sowie mögliche Kündigungsgründe festgelegt.

Daneben wurden zahlreiche Einzelfragen im Arbeitsgesetzbuch angepasst: Gesetz Nr. 478–FZ vom 29. 12. 2020 klärt Fragen zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfälle, die nicht unter dem Mindestlohn liegen darf (ähnlich schon Gesetz Nr. 104–FZ vom 1. 4. 2020). Gesetz Nr. 157–FZ vom 25. 5. 2020 erlaubt dem Leitungspersonal von Hochschulen eine Tätigkeit bis zum Alter von 70 Jahren. Gesetz Nr. 503–FZ vom 30. 12. 2020 legt fest, dass die besondere Attestierung der Arbeitsbedingungen unbefristet gilt; sie ist nur bei einer Änderung der Rahmenbedingungen neu einzuholen bzw. zu erneuern. Gesetz Nr. 477–FZ vom 29. 12. 2020 erlaubt es nicht-kommerziellen Organisationen mit nicht mehr als 35 Beschäftigten befristete Arbeitsverträge abzuschließen und auf den Erlass lokaler Akte (betrieblicher Regelungen) zu verzichten. Gesetz Nr. 246–FZ klärt Einzelfragen zu Arbeitsstreitigkeiten im Sportbereich.

Weitere Änderungen betreffen die Unterstützung besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer. Gesetz Nr. 108–FZ vom 7. 4. 2020 verpflichtet die Regionen zur Unterstützung bei der Vermittlung von Arbeitsplätzen. Gesetz Nr. 175–FZ vom 8. 6. 2020 regelt Fragen der Sozialversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschutz. Gesetz Nr. 261–FZ vom 31. 7. 2020 gewährt Arbeitnehmern ab einem Alter von 40 Jahren einen freien Tag pro Jahr für Arztbesuche. Gesetz Nr. 409–FZ vom 8. 12. 2020 erleichtert die Nutzung der Beihilfen zur Geburt; Gesetz Nr. 414–FZ vom selben Tag verbessert die Weiterbildungsmöglichkeiten von Frauen im Mutterschutz, Gesetz Nr. 34–FZ vom 9. 3. 2021 erleichtert den Urlaub von Arbeitnehmern mit kleinen Kindern.

In Kraft getreten ist mittlerweile die Pflicht zu sog. elektronischen Arbeitsbüchern, zumindest für neu auf den Arbeitsmarkt eintretende Personen. Dies machte einige Anpassungen notwendig; die u. a. Gesetz Nr. 268–FZ vom 31. 7. 2020 in zahlreichen Gesetzen vornimmt. Gesetz Nr. 30–FZ vom 24. 2. 2021 ermöglicht es, auch frühere Tätigkeiten in das elektronische Arbeitsbuch zu übertragen. Gesetz Nr. 122–FZ

vom 24. 4. 2020 erlaubt als Experiment, weitere Arbeitsdokumente elektronisch zu führen. Gesetz Nr. 90–FZ vom 1. 4. 2020 verschärft die Geldbußen für die nicht rechtzeitige Meldung des Beginns der Arbeitstätigkeit.

Das Verfassungsgericht hat in seiner Entscheidung Nr. 35–P vom 14. 7. 2020 die Klagefristen in Art. 392 Pkt.1 des Arbeitsgesetzbuches präzisiert; diese betragen drei Monate ab Kenntnis von der Rechtsverletzung bzw. einen Monat ab Kündigung. Es muss aber möglich sein, einen moralischen Schaden auch erst nach der Rechtskraft der die Verletzung feststellenden Entscheidung einzuklagen. Der Gesetzgeber muss die Norm anpassen. In einer weiteren Entscheidung (Nr. 25–P vom 19. 5. 2020) hat das Verfassungsgericht eine mehrfache Befristung von Arbeitsverträgen wegen befristeter Aufträge des Arbeitgebers (Art. 59 Arbeitsgesetzbuch) eingeschränkt.

4. Ausländerrecht

Auch bei der Frage der Ein- und Ausreise gab es einige Neuerungen, die allerdings von der coronabedingten weitgehenden Abschottung des Landes überdeckt wurden. Durch Präsidialdekrete (zuletzt Nr. 791 vom 15. 12. 2020) wurden Aufenthaltstitel in der Pandemie verlängert. Eine für die Praxis nach Corona sehr wichtige Neuerung enthält Gesetz Nr. 305–FZ vom 31. 07. 2020. Es führt zum 1. 1. 2021 ein elektronisches Visum für kurze Aufenthalte in Russland ein. Es soll einfach einzuholen sein, ermächtigt aber nur zur einmaligen Einreise für maximal 16 Tage.

Die Abrechnung der für hochqualifizierte Spezialisten notwendigen Gehaltszahlungen wurde durch Gesetz Nr. 28–FZ vom 24. 2. 2021 präzisiert; es wird über eine Anhebung der Gehaltsgrenzen diskutiert. Gesetz Nr. 329–FZ vom 15. 10. 2020 präzisiert die Quote für die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen an Ausländer. Gesetz Nr. 135–FZ vom 24. 4. 2020 erleichtert die Einholung von Arbeitsgenehmigungen für Personen, die ohne Visum einreisen können. Nach Gesetz Nr. 182–FZ vom 8. 6. 2020 können Ausländer mit Immobilieneigentum in Russland dort über die Familie hinaus andere Ausländer anmelden. Für bestimmte Sektoren (Energiesektor und Luftfahrt) erlauben die Gesetze Nr. 119–FZ vom 7. 4. 2020 und Nr. 878–FZ vom 1. 4. 2020 eine erleichterte Einstellung ausländischer Mitarbeiter.

Die Regeln zur Abnahme der Prüfungen in Russisch, Geschichte Russlands und Rechtskunde für Ausländer, welche in Russland arbeiten oder dauerhaft leben wollen, werden durch Gesetz Nr. 412–FZ vom 8. 12. 2020 präzisiert. Ergänzend führt Gesetz Nr. 531–FZ Ordnungswidrigkeiten für Verstöße bei der Abnahme dieser Prüfungen ein. Hier gab es in der Vergangenheit erheblichen Missbrauch.

5. Verfahrensrecht

Im Prozessrecht gab es im Berichtszeitraum kaum Änderungen. Das Gesetz Nr. 289–FZ vom 31. 7. 2020 führt ein neues außergerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren ein, das für den Verbraucher kostenlos ist. Vorschriften zum Schutz von Sanktionen betroffener Unternehmen fügt Gesetz Nr. 171–FZ vom 8. 6. 2020 in das Wirtschaftsprozessgesetzbuch ein. Für Verfahren mit ihrer Beteiligung sind ausschließlich russische Gerichte zuständig. Die Strafbarkeit der Bestechung von Schiedsrichtern an Schiedsgerichten wurde durch Gesetz Nr. 352–FZ vom 27. 10. 2020 festgelegt.

Im Recht der Wirtschaftsprüfer gab es Anpassungen. Gesetz Nr. 498–FZ vom 30. 12. 2020 regelt Fragen der Unabhängigkeit, der beruflichen Ethik und der Aberkennung von Attestaten, Gesetz Nr. 41–FZ vom 9. 3. 2021 die Aufbewahrung von Dokumenten.

6. Steuerrecht

Der russischen Regierung gelang es, in Verhandlungen mit Malta, Zypern und Luxemburg eine Änderung der jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen durchzusetzen (ratifiziert durch die Gesetze Nr. 32–FZ vom 9. 3. 2021 und Nr. 486–FZ sowie Nr. 487–FZ vom 30. 12. 2020). Sie passen diese Abkommen an den OECD-Standard an und führen eine Mindestbesteuerung von 5% bzw. 15% auf Dividenden ein. Mit den Niederlanden laufen entsprechende Verhandlungen derzeit noch.

Im nationalen Steuerrecht gab es im gesamten Berichtszeitraum zahlreiche Änderungen, von denen einige durch die Pandemie ausgelöst waren. So erlaubt etwa Gesetz Nr. 102–FZ vom 1. 4. 2020 zahlreiche Verfahrenserleichterungen und Fristverlängerungen im Steuerrecht und bei den Zahlungen an die Sozialversicherungen. In besonderem Maße werden KMU geschützt.

Am wichtigsten dürfte aber die partielle Erhöhung der Einkommenssteuer sein. Durch das Föderale Gesetz Nr. 372–FZ vom 23. 11. 2020 wurde der einheitliche, einkommensunabhängige Steuersatz von 13% für Einkommensteile oberhalb von 650 000 Rubel (ca. 7200 Euro) pro Jahr ab 2021 auf 15% heraufgesetzt. Ausgenommen sind aber etwa Einnahmen aus Immobilienverkäufen und Schenkungen. Damit verabschiedet sich Russland von einer im weltweiten Vergleich sehr attraktiven einkommensunabhängigen Steuer von 13%. Es bleibt abzuwarten, ob die Änderung der Einstieg in eine allgemeine Erhöhung und Staffelung der Einkommensteuer ist.

Mit Gesetz Nr. 8–FZ vom 17. 2. 2021 werden Änderungen im Steuergesetzbuch zur Besteuerung von Dividendeneinkünften natürlicher Personen aufgenommen; bestimmte Ausgaben sind abzugsfähig. Geregelt werden außerdem Fragen des Übergangs auf das vereinfachte Steuersystem (Упрощенная система налогообложения) für kleine Gesellschaften und Einzelunternehmer. Gesetz Nr. 266–FZ vom 31. 7. 2020 regelt Fragen der Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens, die Schwellenwerte werden erhöht (jetzt nicht mehr als 130 Mitarbeiter und nicht mehr als 200 Mio. Rubel Jahresumsatz).

Durch Gesetz Nr. 336–FZ vom 15. 10. 2020 wird die Straffreiheit bei Entrichtung der Steuern im Strafverfahren präzisiert. Gesetz Nr. 368–FZ vom 9. 11. 2020 nimmt Änderungen bei der Berechnung der Steuer bei kontrollierten Rechtsgeschäften mit dem Ausland vor. Gesetz Nr. 371–FZ vom selben Tag führt Regelungen zur steuerlichen Rückverfolgung von Waren ein. Gesetz Nr. 374–FZ vom 23. 11. 2020 nimmt zahlreiche Änderungen im Steuerkodex vor. Sie betreffen die Steuern ebenso wie das Verfahren. Gesetz Nr. 6–FZ vom 17. 2. 2021 präzisiert Fragen der Bestimmung

kontrollierter Rechtsgeschäfte im Außenhandel und des Besteuerungsverfahrens.

Gesetz Nr. 101–FZ vom 1. 4. 2020 erstreckt ein bisher nur als Experiment angewandtes spezielles Steuerregime (налог на профессиональный доход) für Selbstständige auf das ganze Land. Die Steuererstattung (Taxfree) wird durch Gesetz Nr. 220–FZ vom 20. 7. 2020 auf elektronische Medien umgestellt. Gesetz Nr. 265–FZ vom 31. 7. 2020 führt ab 2021 z. T. erhebliche Steuererleichterungen für IT-Unternehmen ein, etwa eine Reduzierung der Gewinnsteuer auf 3%. Außerdem ermöglicht das Gesetz es, dass Ausländer, die sich 2020 zwischen 90 und 182 Tage in Russland aufgehalten haben, auf Antrag als Steuerresidenten anerkannt werden können. Gesetz Nr. 321–FZ vom 15. 10. 2020 erhöht die Akzise für bestimmte Waren, etwa für Tabakerzeugnisse; Gesetz Nr. 320–FZ vom selben Tag präzisiert Steuerbefreiungen im Rahmen der Insolvenz.

III. Ausblick

Die weitere politische, wirtschaftliche und rechtliche Entwicklung des Landes ist aktuell nur schwer zu prognostizieren. Weltpolitisch stehen die Zeichen nicht auf Entspannung. Die Konfliktpunkte mit dem Westen sind mittlerweile so zahlreich, dass eine zumindest kurzfristige Besserung nicht zu erwarten ist. Auch innenpolitisch ist aufgrund der anstehenden Duma-Wahl nicht mit Tauwetter zu rechnen.

Wirtschaftlich dürfte Russland die Talsohle der Corona-Krise durchschritten haben; für 2021 wird mit einem substantiellen Wirtschaftswachstum gerechnet. Danach dürfte Russland zu moderaten und für ein Schwellenland tendenziell zu niedrigen Wachstumsraten zurückkehren, auch wenn die im Präsidialdekret Nr. 474 vom 23. 7. 2020 festgelegten nationalen Entwicklungsziele bis 2030 überaus ambitioniert sind (u. a. ein BIP-Wachstum über dem weltweiten Schnitt). Eine Steigerung des Wachstums wäre möglich, würde aber eine Verbesserung der (rechtlichen) Rahmenbedingungen und vor allem eine Stärkung der Institutionen erfordern. Damit ist – insbesondere nach den Verfassungsänderungen – nicht zu rechnen. Russland wird daher weiterhin ein Land mit gewaltigem Potential, aber leider geringer Nutzung dieses Potentials bleiben.



Professor Dr. Rainer Wedde

Professor für Wirtschaftsrecht an der Wiesbaden Business School der Hochschule Rhein-Main und of counsel im Moskauer Büro der Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. Studium in Tübingen, Aix-en-Provence, Dresden und Freiburg i. Br.; danach Tätigkeit als Rechtsanwalt für internationale Kanzleien in Moskau und Berlin. Autor zahlreicher Publikationen zum (russischen) Wirtschaftsrecht, Redakteur der Deutsch-Russischen Rechtszeit-schrift (DRRZ), Co-Sprecher der Fachgruppe Recht der DGO und Vorsitzender der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung (unter: www.drjv.org).